

UPSA Switzerland AG Bahnhofstrasse 29 6300 Zug, Switzerland Tel. +41 41 748 19 00

Mwst: CHE-423.824.706 https://www.upsa.com/

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für Verkäufe zwischen der UPSA Switzerland AG ("Gesellschaft") und dem Käufer der von der UPSA angebotenen Produkte ("Produkte") sowie für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft und dem Käufer gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Allgemeine Geschäftsbedingungen"), die gegenüber jeglichen anderen Bedingungen Vorrang haben, einschliesslich derjenigen des Käufers, ausser wenn die Gesellschaft vorab schriftlich eine Abweichung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt hat oder wenn eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Käufer abgeschlossen worden ist, wonach die Gesellschaft eine Abweichung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert. Mit der Bestellung von Produkten akzeptiert der Käufer die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und verzichtet auf die Anwendung seiner eventuellen eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

I. ANGEBOT UND ANNAHME VON BESTELLUNGEN

Das Produktangebot der Gesellschaft richtet sich ausschliesslich an Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Grosshändler in der Schweiz, die über eine Lieferadresse in der Schweiz verfügen (jeweils ein "Käufer").

Jede Bestellung, die der Käufer über die elektronische Plattform (EDI) oder per E-Mail, Telefon oder Fax aufgibt, stellt ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit der Gesellschaft dar. Die aufgegebenen Bestellungen sind für den Käufer bindend. Die Stornierung einer Bestellung ist ausgeschlossen.

Es steht der Gesellschaft frei, den Vertragsabschluss zu verweigern und dementsprechend die Bestellung nicht auszuführen. Der Vertrag ist erst dann abgeschlossen, wenn die Gesellschaft dem Käufer ihr Einverständnis zum Verkauf ausdrücklich bestätigt oder wenn die Gesellschaft die Produkte liefert.

II. PREIS

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST).

Die blosse Mitteilung von Katalogpreisen und Tarifen bindet die Gesellschaft nicht. Diese sind reine Richtwerte. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, sie anzupassen. Es gelten die am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preise.

Im Falle einer Senkung der Preise der auf der Spezialitätenliste aufgeführten Produkte übernimmt die Gesellschaft die Preisdifferenz zwischen dem neuen und dem alten Fabrikabgabepreis (FAP) im Monat vor der Preissenkung und wendet den neuen Preis automatisch ab dem ersten Tag des Monats vor dem Inkrafttreten der neuen Preise an.

III. LIEFERBEDINGUNGEN

Die Gesellschaft stellt die Lieferkosten wie folgt in Rechnung:

- Spitäler und Alters- und Pflegeheime: Bei Bestellungen unter CHF 350.- werden automatisch Lieferkosten in Höhe von CHF 20.- erhoben.
- Grosshändler: Bei Bestellungen unter CHF 1'000.- werden automatisch Lieferkosten in Höhe von CHF 50.- erhoben.

Die Gesellschaft kann die Versandart frei wählen. Sie kann insbesondere die Produkte selbst ausliefern oder durch ein von der Gesellschaft beauftragtes Transportunternehmen ausliefern lassen

Die Produkte werden an die vom Käufer angegebene Lieferadresse geliefert oder, in Ermangelung einer solchen Angabe, an den Sitz des Käufers.

Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte bei der Lieferung abzunehmen. Die Nichtabnahme kommt einer Stornierung durch den Käufer gleich und die Gesellschaft ist berechtigt, eine Entschädigung in Höhe von 15% des Verkaufspreises zu verlangen, unbeschadet ihres Rechts, eine höhere Entschädigung zu fordern, wenn der Schaden grösser ist.

Die angegebenen Lieferfristen gelten nur als Richtwerte. Lieferverzögerungen berechtigen nur dann zum Vertragsrücktritt, zur Zurückweisung von Produkten oder zum Schadensersatz, wenn dies vor dem Verkaufsabschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist oder die Verzögerung auf einen schweren Fehler der Gesellschaft zurückzuführen ist. Die Haftung der Gesellschaft für indirekte Schäden und Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Ereignisse höherer Gewalt, die die Herstellung oder den Transport der Produkte verhindern oder erschweren (behördliche Massnahmen, Zwangsschliessungen von Werken, Streiks, Aussperrung, Brände, Aufstände, Maschinenausfälle, Krieg, unzureichende Versorgung mit Brennstoffen oder Rohstoffen, längere Transportunterbrechungen, Epidemie, Pandemie, usw.) entbinden die Gesellschaft für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von der Verpflichtung zur Lieferung. Wenn das Ereignis höherer Gewalt es unmöglich macht, die bestellten Produkte rechtzeitig zu liefern, wird die Gesellschaft mit dem Käufer Kontakt aufnehmen, um zu bestimmen, welche Massnahmen zu ergreifen sind: Stornierung oder Ausführung des Verkaufs ganz oder teilweise mit ähnlichen Produkten von einem ihrer Werke oder anderen Herstellern.

IV. ÜBERTRAGUNG VON EIGENTUM SOWIE VON NUTZEN UND GEFAHR

Das Eigentum an den Produkten geht nach der vollständigen Zahlung durch den Käufer auf diesen über. Die Gesellschaft ist berechtigt, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt bei der zuständigen Behörde gemäss Art. 715 ff. ZGB anmelden zu lassen. Nach der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, einschliesslich der Kosten, wird die Gesellschaft die Eintragung des Eigentumsvorbehalts löschen lassen.

Nutzen und Gefahr (Verluste, Schäden) an den Produkten gehen zum Zeitpunkt der Übergabe der Produkte am Lieferort auf den Käufer über.

V. ZAHLUNG

Die Zahlung des Kaufpreises der gelieferten Produkte, einschliesslich der Lieferkosten, wird innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist fällig.

Folgende Rabatte werden gewährt (nicht kumulierbar):

- 0,50 % bei Zahlung innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Lieferung;
- 0,25 % bei Zahlung per Lastschriftverfahren;
- 0,25 % für Bestellungen über die elektronische Plattform (EDI).

Bei Zahlungsausfall oder Zahlungsverzug hat die Gesellschaft ohne vorherige Mahnung Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 10% pro Jahr. Wenn die erste Zahlungserinnerung innerhalb von zehn (10) Kalendertagen erfolglos bleibt, wird für die

zweite Mahnung per Einschreiben ein Betrag von CHF 50.- zur Deckung des Verwaltungsaufwands in Rechnung gestellt.

Der Käufer haftet für alle nachteiligen Folgen der Nichtzahlung bei Fälligkeit.

Wenn der Käufer nach einer Zahlungsaufforderung die fälligen Beträge nicht bezahlt, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, vom Kaufvertrag per Einschreiben zurückzutreten und sich die betreffenden Produkte retournieren zu lassen, vorausgesetzt, die Rücksendung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Qualitätsvorschriften, oder jede andere sinnvolle Massnahme zu ergreifen.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausführung eines allfälligen verbleibenden Teils des betreffenden Kaufvertrags und/oder etwaiger Folgeaufträge des Käufers entschädigungslos zu beenden oder auszusetzen.

Die Gesellschaft hat das Recht, im Laufe der Ausführung des Kaufvertrags Zahlungsgarantien vom Käufer zu verlangen. Bei Ausbleiben dieser Garantien hat die Gesellschaft das Recht, den Kaufvertrag zu kündigen, ohne dem Käufer Schadenersatz zu leisten.

Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Schulden gegenüber der Gesellschaft mit Forderungen gegen die Gesellschaft zu verrechnen.

VI. PRÜFUNG UND REKLAMATIONEN

Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte sofort nach Erhalt auf eigene Kosten zu prüfen, um die Vollständigkeit der Bestellung und den Zustand der Produkte zu überprüfen.

Bei sichtbaren Mängeln oder Beschädigungen bei der Anlieferung muss der Käufer dies sofort auf dem Lieferschein/Transportdokument des Spediteurs vermerken. Der Käufer muss der Gesellschaft innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach der Lieferung eine genauere Beschreibung der fehlenden Produkte oder der Schäden per E-Mail (customerinfo.ch@upsa-ph.com) übermitteln.

Mängel oder Schäden, die bei Erhalt nicht sichtbar sind, müssen dem Kundendienst der Gesellschaft per E-Mail (customerinfo.ch@upsa-ph.com) spätestens zehn (10) Kalendertage nach Lieferung mitgeteilt werden.

Ist ein Mangel erst zu einem späteren Zeitpunkt feststellbar, muss der Käufer diesen unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Kalendertage nach Entdeckung, per E-Mail (customerinfo.ch@upsa-ph.com) an die Gesellschaft melden.

Werden die oben beschriebenen Fristen und Bedingungen nicht eingehalten, anerkennt der Käufer die Vollständigkeit und Konformität der Lieferung an.

Die Produkte werden nach Ermessen der Gesellschaft ersetzt oder gutgeschrieben, wenn die Reklamation gemäss nachfolgender Ziffer VII begründet ist und innerhalb der oben vorgesehenen Fristen und Bedingungen eingereicht wird. Alle weiteren Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Vorbehaltlich von zwingend anwendbaren längeren gesetzlichen Verjährungsfristen, verjähren etwaige Gewährleistungsansprüche für Mängel der gelieferten Produkte innert zwei (2) Jahren ab Lieferung an den Käufer, auch wenn der Käufer die Mängel erst später entdeckt hat.

Für alle Fragen und Anmerkungen bezüglich medizinischer Informationen und Pharmakovigilanz kann der Käufer die Gesellschaft per E-Mail kontaktieren (medicalinfo.upsaCH@upsa-ph.com). Auf Anfrage der Gesellschaft wird der Käufer zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft berücksichtigt Reklamationen bezüglich der Angaben auf ihren Rechnungen nur, wenn sie innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen.

Bei einer Änderung der oben genannten Kontaktdaten anerkennt der Käufer, dass die Gesellschaft ihm diese Änderung rechtsgültig mitteilen kann und die Änderung ab dieser Mitteilung gilt, ohne dass es einer schriftlichen Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf.

VII. RÜCKSENDUNG VON PRODUKTEN

Rücksendungen von Produkten, die kurz vor dem Verfallsdatum stehen, werden von der Gesellschaft weder angenommen noch gutgeschrieben.

Ebenso wird die Gesellschaft die Rückgabe von mangelhaften Produkten, deren Mangel auf unsachgemässe Lagerung, Verarbeitung und/oder Benutzung durch den Käufer oder Dritte zurückzuführen ist, nicht annehmen oder gutschreiben.

Im Falle einer Rückgabe wird die Gesellschaft weder Ersatz leisten noch eine Gutschrift ausstellen, ausser in den folgenden Fällen:

- Fehler bei der Lieferung durch die Gesellschaft, die innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Produkte gemäss der in Ziffer VI vorgesehenen Weise gemeldet worden sind.
- Produkte, die zurückgerufen werden (Chargenrückrufe, von den Gesundheitsbehörden beschlossene Marktrücknahmen). Rücksendung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Veröffentlichung des Rückrufs. Der Käufer ist verpflichtet, bei einer Rückrufaktion mit der Gesellschaft zusammenzuarbeiten und die diesbezüglichen Anweisungen der Gesellschaft zu befolgen. Die Haftung der Gesellschaft für zurückgerufene Produkte ist auf den Ersatz der betroffenen Produkte oder die Ausstellung einer Gutschrift in Höhe des vom Käufer für die betroffenen Produkte gezahlten Preises beschränkt.

VIII. GARANTIEN UND HAFTUNG

Garantien werden nur dann gegeben, wenn sie ausdrücklich schriftlich zwischen der Gesellschaft und dem Käufer vereinbart worden sind.

In der Regel ist das Verfalldatum der Produkte auf der Verpackung angegeben. Mit wenigen Ausnahmen haben alle von der Gesellschaft gelieferten Medikamente ein Verfallsdatum, das mindestens sechs (6) Monate nach dem Lieferdatum abläuft.

Vorbehaltlich ausdrücklicher Garantien, der Haftung für Tod und Körperverletzung, der Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gesellschaft sowie der sonstigen Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (insbesondere des Bundesgesetzes über die Produktehaftpflicht) schliesst die Gesellschaft jede vertragliche und ausservertragliche Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden des Käufers, für Schäden Dritter und für Folgeschäden aus. Mit Ausnahme der zwingenden gesetzlichen Haftung ist jede vertragliche und ausservertragliche Haftung der Gesellschaft für Hilfspersonen ausgeschlossen. Darüber hinaus ist jegliche Haftung der Gesellschaft für Schäden jeglicher Art, die aufgrund der unsachgemässen Lagerung, Verarbeitung und/oder Verwendung der Produkte durch den Käufer oder Dritte oder aufgrund einer falschen Beratung Dritter durch den Käufer oder aufgrund einer falschen Beratung Dritter durch einen anderen Dritten entstehen, ausgeschlossen.

IX. EXPORT

Dem Käufer ist es nicht gestattet, die Produkte, die zum Export bestimmt sind, in Länder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu verkaufen oder zu liefern.

X. INTEGRITÄT, TRANSPARENZ UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Die Parteien halten zu jeder Zeit alle geltenden Gesetze und Vorschriften ein, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, geltende Gesetze zu Integrität, Transparenz und Korruptionsbekämpfung.

XI. DATENSCHUTZ

Die Gesellschaft bearbeitet die Personendaten des Käufers, insbesondere Name und Kontaktdaten, in Übereinstimmung mit den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit dieser Personendaten zu gewährleisten.

Die Gesellschaft verwendet die Personendaten des Käufers zur Verwaltung der Geschäftsbeziehung und für Analyse- und Marketingzwecke. Die Gesellschaft kann diese Personendaten an andere Unternehmen der Taisho Pharma-Gruppe und an Drittdienstleister im In- und Ausland weitergeben, die verpflichtet sind, diese Personendaten gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und nach deren Weisungen zu bearbeiten. Sofern die Unternehmen der Taisho Pharma-Gruppe und Drittdienstleister in einem Land ansässig sind, in dem die geltende Gesetzgebung nicht das gleiche Datenschutzniveau vorsieht wie das schweizerische Recht, wird die Gesellschaft die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um ein angemessenes Schutzniveau für die Personendaten des Käufers zu gewährleisten.

Weitere Informationen zur Unternehmenspolitik hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten erhalten Sie durch Senden einer E-Mail an EUDPO@upsa-ph.com.

XII. VERTRAULICHKEIT

Die Gesellschaft und der Käufer bearbeiten alle Informationen und/oder Daten, die sich auf die geschäftlichen Aktivitäten der jeweils anderen Partei beziehen ("Informationen"), streng vertraulich und werden diese Informationen unter keinen Umständen an Dritte weitergeben, es sei denn, diese Informationen sind öffentlich bekannt, die Verwendung dieser Informationen ist für die Eintreibung von geschuldeten Beträgen oder zu Zwecken der Rechtsverteidigung erforderlich, oder eine Partei hat der anderen Partei zuvor schriftlich die Erlaubnis erteilt, diese Informationen einem Dritten zur Verfügung zu stellen.

XIII. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Die Parteien anerkennen an und stimmen zu, dass die Gesellschaft Eigentümerin der Zulassungen für die Produkte und der zugrunde liegenden Daten sowie Eigentümerin und/oder Lizenznehmerin der geistigen Eigentumsrechte (einschliesslich Logos und Marken) in Bezug auf die Produkte ist. Der Käufer verpflichtet sich, das geistige und/oder gewerbliche Eigentum der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere darf der Käufer das Logo der Gesellschaft oder die Produktmarken nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft verwenden.

XIV. ÄNDERUNGEN UND SPRACHVERSIONEN

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Gesellschaft wird den Käufer in geeigneter Weise über die Änderungen informieren. Sobald der Käufer nach einer Änderung eine Bestellung aufgibt, akzeptiert er die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in mehreren Sprachversionen verfügbar sind, ist die französische Version massgeblich und hat Vorrang bei Abweichungen.

XV. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Kaufvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Käufer und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln und des Wiener Übereinkommens über internationale Kaufverträge.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem Kaufvertrag und alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der Gerichte der Stadt Zug, Schweiz.

Zug, den 28. Juni 2021